

1 ANTRAG auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG)

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird vom _____ bis _____	<u>Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!!!</u>

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.

Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ Datum _____ Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

2 Stellungnahme der Klassen-/Stufenleitung (Die Klassen-/Stufenleitung kann bis einschließlich zwei Tage selbst beurlauben.)

Die Beurlaubung wird genehmigt. [☐] / Die Beurlaubung wird abgelehnt. [☐]

Gründe: _____

_____ Datum _____ Unterschrift (Klassen-/Stufenleitung)

Entscheidung der Schulleitung (Für Beurlaubungen von drei Tagen oder mehr sowie für Beurlaubungen, die unmittelbar an Ferien angrenzen, ist die Genehmigung der Schulleitung erforderlich.)

3 Der Antrag auf Beurlaubung wird

[☐] genehmigt.

[☐] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____

[☐] abgelehnt. Gründe: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

_____ Datum _____ Unterschrift (Schulleitung)

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig** (spätestens eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede Schülerin / jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Die/Der SchülerIn kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die/der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte(r) nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.